



25.03.2020

Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Anpassung der Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 und vom 20.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Auf Grund der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Infektionsschutzes nach § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) sowie § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ergeht in Erweiterung der Allgemeinverfügung zum Vollzug des IfSG, Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes, Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie vom 16.03.2020 und der Allgemeinverfügung zum Vollzug des IfSG, Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 20.03.2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr und dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport folgende



Der Staatssekretär



Allgemeinverfügung

1. Untersagt sind der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der Betrieb nur zu beruflich veranlassenden erforderlichen Reisen oder bei Vorliegen unabweisbarer persönlicher Gründe der Reisenden zulässig.
2. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020, Ziffer 2, sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen von der Schließung ausgenommen.
3. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020, Ziffer 4 g), sind Sport und Bewegung an der frischen Luft erlaubt, jedoch nur allein, mit einer anderen Person oder Angehörigen des eigenen Hausstandes.
4. Die bisher ergangenen Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 sowie vom 20.03.2020 sind auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ergangen.
5. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügungen kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 und § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG geahndet werden.
6. Ziffer 1 tritt am 26. März 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 20. April 2020. Ziffer 2 bis 4 treten am 26. März 2020 in Kraft und gelten bis einschließlich 03. April 2020.
7. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und saarlandweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch im Saarland. Inzwischen werden aus allen Landkreisen und dem Regionalverband vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann. Zur Begründung im Einzelnen:

Nach § 28 Abs. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden

oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Saarland dynamisch und immer schneller verbreitet.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Zu Nr. 1:

Um die weitere Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen, ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte weiter zu beschränken und zu rein persönlichen touristischen Zwecken zu untersagen.

Die vorstehende Regelung ist gerechtfertigt und verhältnismäßig, weil sie nicht zwingend erforderliche Reiseanlässe und damit die Mobilität insgesamt unterbindet. Nur durch Vermeidung von Tourismus kann die räumlich weitgreifende und ungebremste Ausbreitung des COVID-19 verhindert, und so dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Eine Beherbergung von Gästen aus wichtigen beruflichen, gewerblichen oder unabweisbaren persönlichen Gründen (z.B. Beerdigung, Betreuung naher Angehöriger, akute Unbewohnbarkeit aufgrund von Brand- oder Wasserschäden) soll weiterhin möglich bleiben. Zum Nachweis der jeweiligen Gründe genügt deren Glaubhaftmachung (schriftliche Versicherung, Arbeitgeberbescheinigung etc.).

Zu Nr. 2:

Im Interesse der Aufrechterhaltung von Lieferketten und der logistischen Grundversorgung der Bevölkerung ist es notwendig, dass dem Fahrpersonal der Transport- und Logistikunternehmen an Raststätten und Autohöfen an den Bundesautobahnen ausreichende Verpflegungs- und Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Deren Aufsichtung bestimmt sich nach Strecken und Lenkzeiten, nicht nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Betriebe. Ein Mindestabstand von 2 Metern ist sicherzustellen.

Zu Nr. 3:

Zur Klarstellung und Harmonisierung der Allgemeinverfügung zur vorläufigen Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 20.03.2020 ist Sport und Bewegung an der frischen Luft nur allein oder gemeinsam mit einer anderen Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes möglich. Zwischen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Zu Nr. 4:

Es wird klargestellt, dass Rechtsgrundlage der Verfügungen vom 16.03.2020 und vom 20.03.2020 der § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG ist. Durch die Anpassung gelten für die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 bei Zuwiderhandlung die entsprechenden Rechtsfolgen.

Zu Nr. 5:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sowie die Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 und 20.03.2020 sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro bewehrt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG). Die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Zu Nr. 6:

Die Untersagungsverfügung unterliegt einer zeitlichen Befristung. Eine erneute Risikoabwägung wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Zu Nr. 7:

Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß §§ 42, 74, 81 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland vom 12. Dezember 2006 (Amtsbl. I S. 2237), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 986), erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigefügt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Stephan Kolling

Staatssekretär



Jürgen Barke

Staatssekretär



Christian Seel

Staatssekretär